



STADT WARENDORF

Zusammenfassende Erklärung

nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur

106. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)/

1. Änderung der Neufassung des FNP

Inhalt:

- 1.0 Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- 2.0 Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 3.0 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung**
- 4.0 Verfahrensablauf**
- 5.0 Annahmebeschluss und Genehmigung**

1.0 Ziel der Flächennutzungsplanänderungsaufstellung

Die 106. bzw. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6.09 beinhaltet die Umwandlung der zur Zeit für die Landwirtschaft genutzten Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses geschaffen, welches den aktuellen Anforderungen gerecht wird. Der Standort sollte einsatztechnisch verkehrsgünstig liegen, so dass die Entscheidung auf das am Ortsrand von Eiden direkt an der L 548 liegende Eckgrundstück fiel.

2.0 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da die Bauleitplanung die Umwandlung einer Landwirtschaftsfläche zur Gemeinbedarfsfläche vorsieht, wurde seitens der Stadt für die Aufstellung des Bebauungsplanes 6.09 eine Umweltprüfung durchgeführt, die auch gleichzeitig für die im Parallelverfahren durchzuführende 106. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt.

Diese erbrachte, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen vorbereitet oder ausgelöst werden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden bzw. nicht betroffen sind,
- Immissionskonflikte auf angrenzende Wohnbebauung vermieden werden,
- ökologisch wertvolle Strukturen nicht bestehen bzw. außerhalb nicht beansprucht werden,
- plangebietsbezogene Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft stattfinden,
- wertvolle Biotop schützenswerter Art im Plangebiet bzw. in angrenzenden Bereichen nicht beansprucht werden.

3.0 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wurden seitens der Bürger keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Der Hinweis des Kreis Warendorf, dass der Immissionsschutz gegenüber der südlich gelegenen Wohnnutzung nachzuweisen ist, wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und durch ein Schallgutachten sicher gestellt.

4.0 Verfahrensablauf

Die Beteiligungsschritte im Verfahrensablauf wurden zu folgenden Zeitpunkten bzw. in den Zeiträumen durchgeführt:

- frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 01.03.2010 bis 01.04.2010
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 08.03.2010 bis 26.03.2010
- Öffentlicher Informations- und Erörterungstermin
Zeitpunkt: 11.03.2010
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 17.05.2010 bis 18.06.2010

5.0 Annahmebeschluss und Genehmigung

Der Planentwurf zur 1. / 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Warendorf am 04.03.2010 angenommen und als 106. Flächennutzungsplanänderung der Stadt beschlossen und durch die Bezirksregierung mit Verfügung vom 31.08.2010 nebst Begründung genehmigt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Warendorf wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Warendorf, 24.09.2010

Im Auftrag

gez. Stuke

Stuke